

# **MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH**

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

**GEGRÜNDET 1913**

## **Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz Koblenz**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020  
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

# **Bestätigungsvermerk**

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz, Koblenz:

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz, Koblenz, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz, Koblenz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO RLP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verkehr für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und ertragslage der Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Verkehr ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO RLP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmertätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Einrichtung;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 8. Oktober 2021

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer

Brocker  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen



# Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz, Koblenz

## Bilanz zum 31. Dezember 2020

### AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.683,00	98.261,00
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.549.900,00	5.112.502,00
III. Finanzanlagen Beteiligungen	1.125,00	1.125,00
	<u>4.558.708,00</u>	<u>5.211.888,00</u>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Vorräte Fertige Erzeugnisse und Waren	20.807,80	14.803,43
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.243.392,95	2.122.683,51
2. Forderungen an den Einrichtungsträger	6.687.306,28	9.247.257,23
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	115.762,03	0,00
	<u>9.046.461,26</u>	<u>11.369.940,74</u>
	<u>9.067.269,06</u>	<u>11.384.744,17</u>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	786.063,44	832.709,85
	<u>14.412.040,50</u>	<u>17.429.342,02</u>

# Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz, Koblenz

## Bilanz zum 31. Dezember 2020

### PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Stammkapital	210.000,00	210.000,00
II. Allgemeine Rücklage	257.329,38	257.329,38
	<u>467.329,38</u>	<u>467.329,38</u>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	181.200,00	46.100,00
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.790.000,00	4.332.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.209,32	40.806,55
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	124.534,49	603.260,07
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.805.767,31	11.912.007,02
	<u>13.763.511,12</u>	<u>16.888.073,64</u>
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>0,00</u>	<u>27.839,00</u>
	<u><u>14.412.040,50</u></u>	<u><u>17.429.342,02</u></u>

## Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz, Koblenz

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	16.761.266,84	17.019.317,97
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.301.414,54	2.470.416,69
	19.062.681,38	19.489.734,66
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.348.418,84	16.670.658,93
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	773.811,34	814.732,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	248.877,03	316.213,61
- davon für Altersversorgung und für Unterstützung: EUR 110.417,97 (Vorjahr: EUR 155.588,49)		
	1.022.688,37	1.130.945,99
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	742.570,58	745.311,37
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	906.859,27	898.195,40
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	41.408,22	44.622,97
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	736,10	0,00
9. Sonstige Steuern	736,10	0,00
<b>10. Bilanzgewinn/-verlust</b>	0,00	0,00

**Anhang**

**zum**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
- C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- D. Nachtragsbericht
- E. Ergebnisverwendung
- F. Sonstige Angaben

## **A. Allgemeines**

Die Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz wird in der Rechtsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geführt und hat ihren Sitz in Koblenz.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung. Abweichend von Formblatt 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO wird in der Bilanz anstelle von Gewinnvortrag / Verlustvortrag und Jahresgewinn / Jahresverlust ein Bilanzgewinn / Bilanzverlust ausgewiesen.

## **B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften**

Die Saldovorträge der einzelnen Bilanzpositionen wurden unverändert aus den jeweiligen Bilanzpositionen zum 31. Dezember 2019 übernommen.

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Anlagenabgänge erfolgten zu vorgetragenen Restbuchwerten.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten pro rata temporis nach der linearen Methode. Anlagegüter mit einem Anschaffungspreis von jeweils mehr als € 250,00 und bis zu € 1.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer werden im Jahr des Zugangs als Sammelposten zusammengefasst und generell linear mit 20 Prozent abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit dem Wert der ursprünglichen Beteiligung bewertet. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert. Zur Deckung der Zinsverluste durch verspäteten Zahlungseingang sowie des allgemeinen Ausfallrisikos wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Pauschalwertberichtigungen abgesetzt. Nicht mehr einbringlich erscheinende Forderungen wurden einzelwertberichtigt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen.

Die Rückstellungsbildung erfolgte in der Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft erhaltene Zahlungen, die Erträge in einem Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen.

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem folgenden Anlagenspiegel ersichtlich:

Anlagegüter gem. § 268 Abs. 2 HGB i.V.m. § 25 EIGAnVO zum 31. Dezember 2020 (Formblätter 2 und 3 der EIGAnVO)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kernzahlen	
	Anfangsstand 1.1.2020	Zugang	Abgang	Endstand 31.12.2020	Anfangsstand 1.1.2020	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand 31.12.2020			EUR 10	EUR 11
	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	v.H. 12	v.H. 13
1												
<b>Anlagevermögen</b>												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	609.240,47	0,00	0,00	609.240,47	510.979,47	90.578,00	0,00	601.557,47	7.883,00	98.261,00	14,90	1,30
II. Sachanlagen												
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.702.003,18	89.390,58	0,00	7.791.393,76	2.589.501,18	651.992,58	0,00	3.241.493,76	4.549.900,00	5.112.502,00	8,40	58,40
III. Finanzanlagen												
Beteiligungen	1.125,00	0,00	0,00	1.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.125,00	1.125,00	0,00	100,00
Summe	8.312.368,65	89.390,58	0,00	8.401.759,23	3.100.480,65	742.570,58	0,00	3.843.051,23	4.558.708,00	5.211.888,00	8,80	54,30

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zur Deckung der Zinsverluste wegen verspätetem Zahlungseingang wurden Pauschalwertberichtigungen in Höhe von insgesamt € 69.400,00 von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt. Die Einzelwertberichtigungen auf nicht mehr einbringlich erscheinende Forderungen belaufen sich im Berichtsjahr auf € 458.200,00 (Vorjahr: € 490.000,00).

Die Zusammenfassung und Laufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Art der Forderung	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Gesamt
	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.243.392,95	0,00	2.243.392,95
Forderungen an den Einrichtungsträger	6.687.306,28	0,00	6687.306,28
Forderungen an Gebietskörperschaften	115.762,03	0,00	115.762,03
<u>Insgesamt</u>	9.046.461,26	0,00	9.046.461,26

Die Forderungen an den Einrichtungsträger betreffen das Verrechnungskonto mit der Kreiskasse.  
Die Forderungen an Gebietskörperschaften betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.



Einrichtung zur Abfallentsorgung  
des Landkreises Mayen-Koblenz

Anlage 3  
Seite 6

Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2019	Zuführung	Stand 31.12.2020
	€	€	€
Stammkapital	210.000,00	0,00	210.000,00
Allgemeine Rücklage	257.329,38	0,00	257.329,38
<u>Insgesamt</u>	467.329,38	0,00	467.329,38

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2019	Inanspruch- nahme A= Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€
Archivierungskosten	5.000,00	500,00	500,00	5.000,00
Urlaubsansprüche	26.100,00	26.100,00	46.200,00	46.200,00
Prüfungskosten und Kalkulationskosten	8.000,00	7.864,80 A= 135,20	8.000,00	8.000,00
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00
Jahresabschlusserstellung	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
<u>Insgesamt</u>	46.100,00	41.464,80 A= 135,20	176.700,00	181.200,00

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Es erfolgte keine Sicherung durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte. Eigentumsvorbehalte der Lieferanten bestehen nur im branchenüblichen Umfang.

	Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von			Gesamt
	bis zu einem Jahr	einem bis fünf Jahre	über fünf Jahre	
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (i. Vj.)	542.000,00 (542.000,00)	2.168.000,00 (2.168.000,00)	1.080.000,00 (1.622.000,00)	3.790.000,00 (4.332.000,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (i. Vj.)	43.209,32 (40.806,55)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	43.209,32 (40.806,55)
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften (i. Vj.)	124.534,49 (603.260,07)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	124.534,49 (603.260,07)
Sonstige Verbindlichkeiten (i. Vj.)	9.805.767,31 (11.912.007,02)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	9.805.767,31 (11.912.007,02)
<u>Insgesamt</u> <u>(i. Vj.)</u>	10.515.511,12 (13.098.073,64)	2.168.000,00 (2.168.000,00)	1.080.000,00 (1.622.000,00)	13.763.511,12 (16.888.073,64)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften bestehen vollumfänglich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Sonstige Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Betriebsführungsverträge für drei Annahmestellen an Standorten im Kreisgebiet für Elektro-Altgeräte wurden zum 01.01.2017 auf den Abfallzweckverband übertragen. Somit übernimmt der AZV im Bereich des Stoffstrommanagements die rechtliche Position des Landkreises Mayen-Koblenz. Finanzielle Verpflichtungen für vertraglich geregelte Maßnahmen bzw. Umlagezahlungen an den AZV bestanden zum Jahresultimo nicht.

**C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Umsatzerlöse

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	€	€
Zusammensetzung		
Entsorgung Hausmüll		
- Regelabfuhr	15.580.108,28	15.880.350,73
- Altpapiererlöse	1.371.471,40	789.573,51
- Abfallsäcke	58.720,70	79.377,80
- Sonstige Umsatzerlöse	<u>9.017,59</u>	<u>11.964,80</u>
Insgesamt:	<u>17.019.317,97</u>	<u>16.761.266,84</u>

Mengenstatistik

Die Abfallmengen im Berichtsjahr betragen 62.194,59 Mg. Das Abfallaufkommen verteilte sich auf folgende Abfallarten:

	2018	2019	2020
	Mg	Mg	Mg
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll	24.469,43	24.734,54	26.241,21
Sperrmüll	10.410,99	10.629,94	11.965,85
Gewerbemüll/Baustellenabfälle/Sonstiges	3.226,44	2.477,01	263,96
Bioabfall	23.118,62	23.250,51	23.723,57
	<u>61.225,48</u>	<u>61.092,00</u>	<u>62.194,59</u>

### Tarifstatistik Abfallentsorgung

Die Gebühren für die **regelmäßige Entsorgung** über die zugelassenen Abfallbehältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Bezugsgröße</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Grundstücksbezogene Grundgebühr</b>	je Grundstück und Jahr	3,93 €
<b>Haushalts-/Betriebsbezogene Grundgebühr</b>	je Haushalt/Betrieb und Jahr	70,75 €
Wird eine Wohneinheit, sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbezwecken genutzt und entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AbfWS die Pflicht zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehältnisses, so wird für die gemischt-genutzte Einheit neben der haushaltsbezogenen Grundgebühr in Höhe von 94,66 EUR statt einer vollen, die nachfolgende reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr erhoben.		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr</li> </ul>	je Betrieb und Jahr	27,27 €
<b>Restabfallbehältnis</b>		
<u>Behältertarif</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 120-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 240-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 3-cbm-Umleerbehälter</li> <li>▪ 5-cbm-Umleerbehälter</li> </ul>	je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr	21,44 € 31,62 € 103,20 € 303,54 € 490,64 €
<u>zzgl. Leerungsgebühr</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 120-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 240-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 3-cbm-Umleerbehälter</li> <li>▪ 5-cbm-Umleerbehälter</li> </ul>	je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung	4,14 € 8,28 € 37,95 € 103,50 € 172,50 €
<b>Bioabfallbehältnis</b>		
<u>Behältertarif</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 40-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 60-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 120-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 240-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 660-Liter-Umleerbehälter</li> </ul>	je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr	18,23 € 23,88 € 39,60 € 70,43 € 169,11 €

<p><b>Papierabfallbehältnis</b></p> <p>Jedes mindestens zu 50 Prozent befüllte, zur Abholung bereitgestellte und entleerte Papierabfallbehältnis führt zu einer Gebührenrückerstattung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 120-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 240-Liter-Umleerbehälter</li> <li>▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter</li> </ul>	<p>je Leerung je Leerung je Leerung</p>	<p>- 1,01 € - 2,01 € - 9,22 €</p>
--	---	---

Für Entsorgungsleistungen, die in Ergänzung zu den regelmäßigen Entsorgungsleistungen in Anspruch genommen werden (**Zusatzleistungen**), ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Bezugsgröße	Gebühr
<p><b>Zusätzliche Abfallsäcke</b></p> <p>Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.</p> <p>Der Versand von Abfallsäcken erfordert eine Abnahme von mindestens fünf Abfallsäcken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Restabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer</li> <li>▪ Gartenabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer</li> <li>▪ Laubabfallsack (120 Liter) - Selbstabholer</li> </ul>	<p>je Abfallsack je Abfallsack je Abfallsack</p>	<p>3,32 € 2,26 € - €</p>
<p><b>Windeltonne gem. § 16 AbfWS</b></p> <p>Für die Windeltonne wird lediglich eine Leerungsgebühr erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 120-Liter-Behältnis</li> <li>▪ 240-Liter-Behältnis</li> </ul>	<p>je Leerung je Leerung</p>	<p>3,87 € 8,13 €</p>

<b>Fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse</b>		
Für fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 15 Abs. 9 b) AbfWS, die im Rahmen der Restabfallsammlung entleert werden sollen, wird eine Leerungsgebühr erhoben.		
▪ 40-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	2,80 €
▪ 60-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	3,71 €
▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	6,41 €
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	11,82 €
▪ 660-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	30,77 €

Für **Sonderleistungen** ergeben sich folgende Gebührensätze:

	<b>Bezugsgröße</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Sperrabfall</b>		
Die Kosten für zwei Abruftermine pro Kalenderjahr und Haushalt werden von der Grundgebühr gedeckt.		
▪ Ab dem dritten Abruftermin	je Abruf	31,51 €
▪ Expressabfuhr, § 17 Abs. 5 Satz 2 AbfWS	je Abruf	89,36 €
<u>Vollservice Sperrabfall, § 17 Abs. 6 Satz 2, 3 AbfWS</u>		
▪ Anfahrt	je Abruf	89,36 €
▪ Ladeleistung	je ¼ h	22,34 €

<b>Behälterwechsel (Restabfallbehälter)</b>		
Für einen vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Inanspruchnahme des Behälterdienstes wird in Abhängigkeit des Behältertyps eine einmalige Wechselgebühr erhoben.		
▪ Wechsel von/auf 4-Rad-Gefäß	je Vorgang	26,18 €
▪ Wechsel von 2-Rad-Gefäß auf 2-Rad-Gefäß	je Vorgang	11,63 €
<b>Behälterersatz</b>		
Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für die Ersatzbeschaffung eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben.		
▪ 40-Liter-Umleerbehälter	je Behälter	32,77 €
▪ 60-Liter-Umleerbehälter	je Behälter	23,24 €
▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Behälter	23,37 €
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Behälter	30,43 €
▪ 660-Liter-Umleerbehälter	je Behälter	109,77 €
▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter	je Behälter	133,02 €
▪ 3.000-Liter-Umleerbehälter	je Behälter	929,05 €
▪ 5.000-Liter-Umleerbehälter	je Behälter	1.096,34 €
<b>Sonstige Leistungen</b>		
Jeweils inklusive Montage vor Ort.		
▪ Schwerkraftschloss	je Schloss	49,49 €
▪ Nachrüstung Bioabfallbehälter mit Biofilter		
- bis 120 Liter-Behälter	je Filter	41,76 €
- 240 Liter-Behälter	je Filter	49,85 €

### 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind die folgenden wesentlichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge enthalten:

<u>Periodenfremde Erträge</u>	€
Erträge aus der Auflösung Rückstellungen	<u>135,20</u>
Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen	<u>31.800,00</u>
	<u>31.935,20</u>
<u>Periodenfremde Aufwendungen</u>	
Forderungsausbuchungen	<u>10.230,66</u>
	<u>10.230,66</u>

Zudem wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen mit € 2.072.987,32 die teilweise Auflösung der Rückzahlungsverpflichtungen ausgewiesen.

#### D. Nachtragsbericht

Hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie verweisen wir auf unsere Ausführungen im Lagebericht. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres nicht ergeben.

#### E. Ergebnisverwendung

Die Verwaltung wird dem Kreistag vorschlagen, den Jahresabschluss 2020 in der vorliegenden Form zu beschließen.

#### F. Sonstige Angaben

##### 1. Personalaufwand

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	€	€
Vergütung tariflich Beschäftigte	474.581,53	453.698,18
Beamtenbesoldung	<u>340.150,82</u>	<u>320.113,16</u>
	814.732,38	773.811,34
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>316.213,61</u>	<u>248.877,03</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>1.130.945,99</u>	<u>1.022.688,37</u>



## 2. Mitarbeiteranzahl

Jahresdurchschnitt	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Angestellte	9	9
Beamte	<u>10</u>	<u>10</u>
	<u>19</u>	<u>19</u>

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (RZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2020 wurde ein Umlagesatz von 4,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (= Bemessungsgrundlage) erhoben. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsgeld in Höhe von 3,5 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die RZVK werden für alle Tarif-Beschäftigten des Landkreises Mayen-Koblenz entrichtet. Die Aufwendungen für 2020 betragen € 30.312,78.

Es wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Bezügen der Leitung der Einrichtung unterlassen, weil sich anhand dieser Angaben die Bezüge der Leitung feststellen ließen.

## 3. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Prüfungsleistungen des Jahresabschlusses beträgt netto € 6.700,00. Andere Bestätigungsleistungen, sonstige Leistungen sowie Steuerberatungsleistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

## 4. Leitung der Einrichtung

Erster Kreisbeigeordneter, Herr Burkhard Nauroth

5. Mitglieder des Ausschusses in 2020 waren:

Bell Klaus, 56637 Plaidt	Bürgermeister
Einig Ernst, 56743 Mendig	Freier Handelsvertreter
Hohn Horst, 56218 Mülheim-Kärlich	Diplom-Verwaltungswirt
Mauel Bernhard, 56727 Mayen	Rechtsanwalt
Mumm Maximilian, 56294 Münstermaifeld	Bürgermeister
Keifenheim Herbert, 56729 Kehrig	Verwaltungsfachwirt
Dressel Hartmut, 56626 Andernach	Dipl.-Betriebswirt
Leimbach Norbert, 56637 Welling	Umweltingenieur
Linhnen Ulrike, 56626 Andernach	Projektmanagerin
Scharbach Walter, 56727 Mayen	Pensionär
Roth Hans-Josef, 56727 Mayen	Stadtverwaltungsdirektor a. D.

Die Mitglieder des Ausschusses erhielten im Berichtsjahr von der Abfallentsorgungseinrichtung keine Sitzungsgelder oder sonstige Bezüge.

Koblenz, den 11. Juni 2021

-----  
Burkhard Nauroth  
Erster Kreisbeigeordneter

# Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

## Gliederung des Lageberichtes

- A. Unternehmensgrundlagen
  - Geschäftsmodell
- B. Wirtschaftsbericht
  - B.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
  - B.2 Geschäftsverlauf
  - B.3 Erfolgsvergleich
  - B.4 Finanzlage
  - B.5 Vermögenslage
  - B.6 Leistungsindikatoren
- C. Weitere Angaben
- D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

## A. Unternehmensgrundlagen

### Geschäftsmodell

Die Aufgaben der Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz werden gemäß Kreistagsbeschluss vom 14.12.1987 seit dem 01.01.1988 in eigenbetriebsähnlicher Form erledigt.

Beim Landkreis Mayen-Koblenz liegt eine unmittelbare Aufgabenerfüllung nicht vor; sowohl die Deponierung, Rest-/Bioabfallbehandlung und –entsorgung als auch das Einsammeln und Transportieren von Abfällen / Wertstoffen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (hier ab dem 01.01.2016) wurden auf den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel übertragen.

Mit der Umstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes (Personentarif wurde durch einen verbrauchsorientierten Behältertarif plus haushaltsbezogen Anteil ersetzt) ab dem 01.01.2016 wurde die Kreislaufwirtschaft des Landkreises Mayen-Koblenz konsequent auf Abfallvermeidung und Recycling ausgerichtet. Vorrang hat die jeweils beste Option im Hinblick auf den Schutz von Menschen und Umwelt. Neben den ökologischen Auswirkungen sind auch die technischen Möglichkeiten sowie wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Somit wird dem Recycling im Sinne einer stofflichen Verwertung Vorrang vor der energetischen Verwertung eingeräumt. Zum Zweck eines hochwertigen Recyclings werden Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt gesammelt, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Forschung und Entwicklung wird nicht betrieben.

Zweigniederlassungen bestehen nicht.

## **B. Wirtschaftsbericht**

### **B.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

#### **European Green Deal**

Der Europäische Green Deal steht im Mittelpunkt der politischen Agenda der EU-Kommission unter Präsidentin Ursula von der Leyen. Damit will die EU-Kommission einen ganzheitlichen Politikansatz verfolgen, der Maßnahmen für Klima-/Umweltschutz und Nachhaltigkeit zusammenführt. Kernziel ist die Klimaneutralität, so dass bis 2050 ein EU-weiter Nullsaldo an Treibhausgasemissionen erreicht werden soll. Bisher war eine Reduktion von 80 Prozent gegenüber 1990 geplant. Die neue Zielsetzung für 2050 erfordert auch eine Verschärfung des Ziels für 2030 (siehe Erläuterungen unten). Im Zusammenspiel mit der Industriestrategie dient die Abfallwirtschaft als wesentlicher Baustein zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050. Die Maßnahmen aus dem European Green Deal werden weitreichende Folgen für die nationale Wirtschaft und auch für kommunale Unternehmen in Deutschland, somit auch für die Kreislaufwirtschaft, haben. Die Kommission veröffentlichte im März 2020 konkretisierend ihren neuen Aktionsplan „Kreislaufwirtschaft“, der keinen legislativen Charakter hat, jedoch die Überprüfung bestehender nationaler Gesetzgebung und weitere Maßnahmen ankündigt. Die im Bereich Abfallwirtschaft geplanten Maßnahmen dienen u. a. dem Ziel, die Menge (nicht recycelter) Siedlungsabfälle zu reduzieren und den Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe zu stärken. Das europäische Abfallrecht soll ausgebaut und besser umgesetzt werden. Unter anderem werden die Rechtsvorschriften für Batterien, Verpackungen, Altfahrzeuge und gefährliche Stoffe in Elektronikgeräten u. a. auf Abfallvermeidung, Erhöhung der Rezyklatanteile und die Förderung von sicherem und sauberem Recycling hin überprüft werden.

Im Rahmen des Green Deals hat die EU-Kommission in diesem Jahr eine Reihe von nicht legislativen Aktionsplänen und Strategien veröffentlicht und die Überprüfung und Überarbeitung von bestehender Gesetzgebung gestartet.

In einer ihrer neuen Strategie für die Kreislaufwirtschaft präsentiert die Europäische Kommission ein ambitioniertes Maßnahmenpaket, um Europas Wirtschaft bis 2050 klimaneutral, ressourceneffizient und wettbewerbsfähig zu gestalten. Damit legt die Kommission den Fokus auf eine Produktpolitik, die nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle zur Norm werden lässt, wodurch auch Konsummuster dahingehend verändert werden sollen, dass Abfall gar nicht erst entsteht. Als weiteres Ziel soll ein gut funktionierender Binnenmarkt für hochwertige Sekundärrohstoffe etabliert werden. Ferner sollen Abfälle möglichst innerhalb der EU einer Verwertung zugeführt werden. Darüber hinaus soll das Abfallrecht mit Blick auf die Kreislaufwirtschaft und Digitalisierung ausgebaut und besser umgesetzt werden. Die Maßnahmen dienen dem Ziel das Abfallaufkommen vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln und die Menge der nicht recycelbaren Restsiedlungsabfälle bis 2030 zu halbieren.

## B.2 Geschäftsverlauf

### 1. Personalbereich

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz wird rechtlich nach Außen durch den Ersten Kreisbeigeordneten vertreten. Die Organisationsstruktur des Personals (Stellenanteile) setzt sich zusammen aus: Leiter, kaufm. Angestellter in der Finanzbuchhaltung, 8 Veranlager Haushaltsgebühren (6,8), 2 Veranlager Gewerbekundenakquise/-betreuung, 4 Abfall-/Umweltberater, 1 Umweltkontrolleur (0,2), 2 Mitarbeiter für Behälterauslieferungen/-tausch.

Die Personalkostenabrechnung / -abwicklung wird zentral durch die Kreisverwaltung durchgeführt. Die Kostenerstattung durch die Einrichtung erfolgt unmittelbar noch im gleichen Monat.

### 2. Abfallmengen

Durch den Systemwechsel zum 01.01.2016 konnten im Kreisgebiet erhebliche Einsparpotentiale beim Hausmüll erzielt werden. Bei dem wieder verwertbaren organischen Bioabfall wurden ebenfalls die Planziele durch Mengensteigerung erfüllt. Die wichtigsten Abfallarten im Überblick:

	2018	2019	2020
	Mg	Mg	Mg
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll	24.469,43	24.734,54	26.241,21
Sperrmüll	10.410,99	10.629,94	11.965,85
Gewerbemüll/Baustellenabfälle/Sonstiges	3.226,44	2.477,01	263,96
Bioabfall	23.118,62	23.250,51	23.723,57
	61.225,48	61.092,00	62.194,59

### B.3 Erfolgsvergleich

	2020		2019		i. Vgl. z. Vj.	Ergeb- nisaus- wirkung
	TEUR	%	TEUR	%	%	TEUR
A. <u>Betriebserträge</u>						
1. Umsatzerlöse	16.761	87,9	17.019	87,3	-1,5	-258
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.301	12,1	2.471	12,7	-6,9	-170
3. Summe	<b>19.062</b>	<b>100,0</b>	<b>19.490</b>	<b>100,0</b>	-2,2	<b>-428</b>
B. <u>Aufwendungen</u>						
1. Materialaufwand	16.348	85,8	16.671	85,5	-1,9	+323
2. Personalaufwand	1.023	5,4	1.131	5,8	-9,5	+108
3. Abschreibungen	743	3,9	745	3,8	-0,3	+2
4. Sonstige betriebliche Auf- wendungen	907	4,8	898	4,6	+1,0	-9
5. Summe	<b>19.021</b>	<b>99,8</b>	<b>19.445</b>	<b>99,8</b>	-2,2	+424
C. <u>Betriebsergebnis (A-B)</u>	<b>41</b>	<b>0,2</b>	<b>45</b>	<b>0,2</b>	-8,9	<b>-4</b>
D. <u>Finanzielles Ergebnis</u>						
1. Zinserträge	0	0,0	0	0,0	+0,0	0
2. Zinsaufwendungen	41	0,2	45	0,2	-8,9	+4
3. Finanzielles Ergebnis	<b>-41</b>	<b>-0,2</b>	<b>-45</b>	<b>-0,2</b>	-8,9	+4
E. <u>Jahresergebnis (C+D)</u>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	-100,0	<b>0</b>

Rundungsdifferenzen bei den Prozentwerten sind EDV-bedingt.

Die Reduzierung der Umsatzerlöse setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	TEUR
Hausmüll	+ 300
Verkauf Abfallsäcke	+ 20
Vermarktung Altpapier	- 583
	<hr/>
	- 263
	<hr/> <hr/>

Die erhöhten Hausmüllerlöse in 2020 sind auf Zusatzleerungen bei den Restabfalltonnen zurückzuführen. Beim Altpapier wurde gegenüber dem Vorjahr eine geringere Tonnage von 924 Tonnen eingesammelt. Außerdem sank der durchschnittliche Vermarktungserlös um 30 EUR/t auf Grund des Nachfrageeinbruchs in Asien.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen konnten in 2019 ein Betrag in Höhe von 198 TEUR als Auflösungsbetrag von Rückstellungen (verjährte nichtgestellte Rechnungen) aufgelöst werden.

Durch die Negativausweisung der allgemeinen Deponierungsumlage (- 269 TEUR) durch den Abfallzweckverband ist ein geringerer Materialaufwand 2020 gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Geringere Rückstellung für die Altersvorsorge bei Beamten und Mitarbeiterwechsel lassen die Personalkosten 2020 leicht zurückgehen.

Die Abschreibungen für die eingesetzte Software läuft zeitanteilig aus.

Die Versicherungsprämie für 2019 wurde erst in 2020 für beide Jahren von der Kreisverwaltung angefordert.

## **B.4 Finanzlage**

### **1. Finanzstruktur**

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
I. Anlagevermögen		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	8	98
2. Sachanlagen	4.550	5.113
3. Finanzanlagen	1	1
4. Summe	4.559	5.212
II. Eigenkapital	467	467
III. Langfristiges Fremdkapital	3.248	3.790
IV. Unterdeckung des langfristigen Vermögens durch langfristiges Kapital	-844	-955
V. Kurzfristiges Fremdkapital	10.697	13.172
VI. Umlaufvermögen	9.853	12.217

### **2. Liquiditätslage**

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
1. Flüssige Mittel und kurzfristige Forderungen	9.046	11.370
2. Kurzfristige Verbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen)	10.697	13.144
3. Liquidität I (Überdeckung / Unterdeckung)	-1.651	-1.774
4. Vorräte	21	15
5. Liquidität II (Überdeckung / Unterdeckung)	-1.630	-1.759

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine reine Stichtagsbetrachtung, die die Liquiditätslage der Einrichtung nur unvollständig dokumentiert.



## B.5 Vermögenslage

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>A. Vermögen</b>					
I. <u>Anlagevermögen</u>					
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	8	0,1	98	0,6	-90
2. Sachanlagen	4.550	31,6	5.113	29,3	-563
3. Finanzanlagen	1	0,0	1	0,0	0
4. Summe	<b>4.559</b>	<b>31,6</b>	<b>5.212</b>	<b>29,9</b>	-653
II. <u>Umlaufvermögen</u>					
1. Vorräte	21	0,1	15	0,1	+6
2. Debitoren	2.243	15,6	2.123	12,2	+120
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	116	0,8	0	0,0	+116
4. Liquide Mittel	6.687	46,5	9.247	53,0	-2.560
III. Rechnungsabgrenzungsposten	786	5,5	832	4,8	-46
	<b>9.853</b>	<b>68,5</b>	<b>12.217</b>	<b>70,1</b>	-2.364
IV. <u>Vermögen gesamt</u>	<b>14.412</b>	<b>100,0</b>	<b>17.429</b>	<b>100,0</b>	-3.017
<b>B. Kapital</b>					
I. <u>Eigenkapital</u>					
1. Stammkapital	210	1,5	210	1,2	0
2. Allgemeine Rücklage	257	1,8	257	1,5	0
3. Summe	<b>467</b>	<b>3,2</b>	<b>467</b>	<b>2,7</b>	0
II. <u>Fremdkapital</u>					
1. Andere Rückstellungen	181	1,3	46	0,3	+135
2. Kreditinstitute	3.790	26,3	4.332	24,8	-542
3. Kreditoren	43	0,3	41	0,2	+2
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	125	0,9	603	3,5	-478
5. Sonstige Verbindlichkeiten	9.806	68,0	11.912	68,3	-2.106
6. Summe	<b>13.945</b>	<b>96,8</b>	<b>16.934</b>	<b>97,1</b>	-2.989
III. Rechnungsabgrenzungsposten	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>28</b>	<b>0,2</b>	-28
III. <u>Kapital gesamt</u>	<b>14.412</b>	<b>100,0</b>	<b>17.429</b>	<b>100,0</b>	-3.017

Rundungsdifferenzen bei den Prozentwerten sind EDV-bedingt.

Die Veränderungen im Anlagevermögen resultieren aus Investitionen von TEUR 89 saldiert mit Abschreibungen/Abgängen von TEUR 742, so dass das Anlagevermögen sich um TEUR 653 auf nunmehr TEUR 4.559 reduziert hat. Die Investitionen beschränken sich auf die Erweiterung des Behälter-/ und Containerbestandes.

Die Veränderung der Debitoren um TEUR 120 ergibt sich aus mehreren Komponenten. Der Forderungsbestand erhöht sich stichtagsbezogen um TEUR 93, wobei sich die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen für Vorjahre um TEUR 32 reduzieren, jedoch erhöht sich die Pauschalwertberichtigung um TEUR 4, so dass die Gesamtforderungen nunmehr auf TEUR 2.243 ansteigen. Der Anstieg der Forderungen an die Gebietskörperschaften beinhalten die Spitzabrechnung mit dem Abfallzweckverband.

Die Forderungen an den Einrichtungsträger haben sich stichtagsbezogen vor allem durch den Abbau von Tages- und Termingeldanlagen über Jahresultimo reduziert.

Der Rechnungsabgrenzungsposten entspricht dem jährlichen Auflösungskostenanteil von den Grünabfallsammelplätzen im gesamten Kreisgebiet, die von der Kreislaufwirtschaft als Investitionskostenzuschuss vorfinanziert wurden.

Der Anstieg der Rückstellungen betreffen die Spitzabrechnung der Verwaltungskosten des Kreises, die pandemiebedingt noch nicht abgerechnet wurden.

Die Neuanschaffungen im Anlagevermögen (Behälter, Software) wurden über langfristiges Fremdkapital (Darlehen) finanziert. Die Veränderung entspricht der anteiligen jährlichen Tilgungsrate.

Die Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften spiegelt die Nachzahlung der vierten Quartals- und Jahresberechnung für das Jahr 2019 wieder.

Bei den Sonstigen Passiva reduziert sich hauptsächlich mit TEUR 2.073 die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen auf Grund des Fehlbetrages in 2020. Den Rest der Veränderungen bilden die Gutschriften für Altpapier ab.

Der Rechnungsabgrenzungsposten entspricht dem Auflösungskostenanteil der Softwarelizenzen des Abfallzweckverbandes, da die Kreislaufwirtschaft als Vertragspartner die Gesamtkosten bilanziert.

## **B.6 Leistungsindikatoren**

Für die interne Steuerung stehen vor allem die finanziellen Leistungsindikatoren im Vordergrund. Hierbei spielen insbesondere die Entwicklung der Hausmüllertlöse und die Kostenstruktur für die Gesamtumlage an den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel eine wesentliche Rolle. Zur Entwicklung der Leistungsindikatoren wird auf die entsprechende Darstellung unter B.3 bis B.5 verwiesen.

## **C. Weitere Angaben**

### **1. Personelle Veränderung**

Im Wirtschaftsjahr 2020 fanden keine personellen Veränderungen statt.

### **2. Unternehmensleitlinien und Ziele**

Als kommunaler Entsorger des Landkreises Mayen-Koblenz ist es zentrale Aufgabe der Kreislaufwirtschaft, die langfristige Entsorgungssicherheit im Rahmen der Daseinsvorsorge sicher zu stellen.

Ein gleichermaßen zentrales Ziel ist es, mit unseren angebotenen Entsorgungsleistungen und den hochwertigen, ökologisch orientierten Prozessen und Dienstleistungen einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und zur hohen Lebensqualität für die heutige und zukünftige Generation zu leisten. In den kommenden Jahren werden sich die Aufgaben der Kreislaufwirtschaft nicht nur auf die Erbringung von Serviceleistungen für die Abfallabfuhr und die Verwertung von einzelnen Abfallströmen beschränken lassen. Sondern schwerpunktmäßig gilt es, alle Bürger im Kreisgebiet, kontinuierlich über die Bedeutung einer zukünftigen Kreislaufwirtschaft und der Abfallvermeidung zu informieren. Es werden lokale Maßnahmen zu erarbeiten sein, alle Verbraucher nachhaltig und messbar zu einer Verringerung der Abfallmengen bis hin zur Vermeidung jeglicher, nicht verwertbarer Abfälle anzuleiten. Aktiver Ressourcenschutz durch Recycling und energetische Nutzung von Abfällen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zunehmend in den Fokus der Unternehmensaktivitäten rücken.

Durch das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz hat der Landkreis erstmalig die Möglichkeit gegenüber dem privatrechtlichen System (DSD) auf die Sammlungs- und Abfuhrleistungen der lizenzierten Verkaufsverpackungen Einfluss zu nehmen und mitzugestalten.

Der Kreistag hat daher in der Dezembersitzung 2019 beschlossen, ab 2021 in einem Pilotprojekt, neben dem „Gelben Sack“, eine Wertstofftonne in einem repräsentativen Gebiet einzuführen (aufgrund den aktuellen coronabedingten Entwicklungen, kommt es aber zu einer Verschiebung des Projektstartes auf den 01.01.2022). So wird eine ökologische Abfalltrennung einfacher und logischer für den Kreisbürger. Die Erfassung von sämtlichen Wertstoffen und das anschließende Recycling wird einen essenziellen Beitrag zum Ressourcenschutz liefern. Jedoch ist Recycling kein Selbstzweck. Recycelte Materialien müssen auch marktfähig sein und so real dem Stoffkreislauf zugeführt werden können. Außerdem darf Recycling nicht zur Kreislaufführung, Anreicherung oder Verschleppung problematischer Stoffe führen. Durch zielgenaue Kampagnen zur Abfallvermeidung und Ressourcenschutz unterstützt die Kreislaufwirtschaft die Bürger bei der Vermeidung von Abfällen und motiviert sie zu umweltgerechten und energiebewusstem Verhalten.

#### **D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Nach dem derzeitigen Sachstand lassen sich für die Kreislaufwirtschaft keinerlei nennenswerten geschäftsgefährdenden Risiken aus dem laufenden Geschäft absehen. Eine flache Hierarchie und kurze Kommunikationswege sorgen in der Einrichtung für Transparenz und schnelle Reaktionsmöglichkeiten. Bedingt durch diese Struktur sind die verantwortlichen Führungskräfte in der Lage, die Risiken direkt zu kontrollieren, zu bewerten und direkte Gegenmaßnahmen einzuleiten. Damit sind die Grundlagen für ein funktionierendes Risikomanagementsystem und eine erfolgreiche Risikobewältigung gelegt.

Die aktuellen Investitionen (Behälter, Umleercontainer) werden aus dem laufenden Cashflow finanziert. Die derzeit bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind hinsichtlich der Laufzeiten konform mit den Abschreibungsraten abgestimmt, so dass sich hieraus keine Risiken für den weiteren Geschäftsverlauf der Einrichtung ergeben. Die Gesamtkosten der Wertstoffsammlung und -sortierung hängen stark davon ab, wieweit zum Ausgleich auch Erlöse aus der Vermarktung von Wertstoffen erzielt werden. Bereits seit Anfang 2019 ist der Papiermarkt nahezu zusammengebrochen. Hohe Verwertungserlöse wie noch vor Jahren scheinen in naher Zukunft nicht mehr zu realisieren.

Die Gebührenkalkulation für das neue Abfallwirtschaftskonzept wurde erneut auf eine dreijährige Gebührenstabilität (2019 – 2021) ausgelegt, unter Einbeziehung bzw. Auflösung der vorhandenen Gebührenausgleichsrückläge, kostenoptimiert/-neutral berechnet.

Aufgrund der noch fortdauernden Corona-Pandemie sind keine gravierenden wirtschaftliche Auswirkungen festzustellen. Nur leichte Tonnagezugänge beim Hausmüll und beim Sperrmüll im privaten Bereich durch verändertes Konsumverhalten lassen das Abfallaufkommen des Landkreises ansteigen. In welchem Umfang sich daraus Risiken (Forderungsausfälle Gebühren) künftig ergeben, ist derzeit noch nicht abzuschätzen, wird allerdings genau beobachtet.

Für 2021 wird laut Wirtschaftsplan ein Jahresverlust in Höhe von TEUR 3.950 erwartet. Dieser wird durch die vorhandenen Mittel aus der Rückzahlungsverpflichtung vollständig ausgeglichen.

Koblenz, 11. Juni 2021

-----  
Burkhard Nauroth  
Erster Kreisbeigeordneter

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.